Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus
46042 Oberhausen

1. März 2002

Nr. 5/2002

stadt oberhausen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 118 - Oberhausen – Wesel III - zur Bundestagswahl am 22. September 2002
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 22. September 2002

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 4049) den 22. September 2002 als Wahltag für die Wahl zum Fünfzehnten Deutschen Bundestag bestimmt.
Nach § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Ge-setzes vom 03. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), bildet die kreisfreie Stadt Oberhausen zusammen mit der Gemeinde Dinslaken des Kreises Wesel den Wahlkreis 118, für den nach § 5 BWG ein(e) Abgeordnete(r) zu wählen ist.
Wählbar ist gemäß § 15 Abs. 1 BWG jede(r) Wahlberechtigte, der/die am Wahltag Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das acht-zehnte Lebensjahr vollendet hat. **Wahlberechtigt** sind gemäß § 12 Abs. 1 BWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
Gemäß § 12 Abs. 2 BWG sind auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen am Wahltage

a) als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,

b) in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,

c) in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Nicht wählbar ist gemäß § 15 Abs. 2 BWG, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

1. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge
Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - Schwartzstraße 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 10, spätestens bis zum

18. Juli 2002, 18.00 Uhr,

schriftlich eingereicht werden - § 19 BWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I. S. 495).

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 18. Juli 2002 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 26 Abs. 1 BWG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl (24. Juni 2002) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO)

3. Aufstellung von Parteibewerbern in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist und in

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 43 bis 52
Auschreibungen
Seite 53 bis 56

S. 47/48

einer Mitgliederversammlung zur Wahl ei-nes/einer Wahlkreisbewerber(s)/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl ei-nes/einer Wahlkreisbewerber(s)/in ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzu-stellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlung frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundes-tages stattgefunden haben; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gem. § 21 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 6 BWG).

4. Muster des Kreiswahlvorschlages und seiner Anlagen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Er muß enthalten:

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG und § 34 Abs. 1 BWO).

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers/einer Bewerberin enthalten. Jede(r) Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der im § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des § 20 gilt entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

1. die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerber(s)/-in nach dem Muster der Anlage 15, daß er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat.

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, daß der/die vorgeschlagene Bewerber/-in für die Bundestagswahl wählbar ist (Anlage 16).

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/-in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Ei-des Statt gemäß § 21 Abs. 6 BWG; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden.

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 (§ 34 Abs. 4 BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter z u vermerken.

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

d) Ein(e) Wahlberechtigte(r) darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen -, Schwartzstraße 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 10, zu erhalten.

Oberhausen, 07.02.2002

Drescher
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes des Teiles der B 223 (Verbandsstraße NSV) von der Steinbrinkstraße bis zur Steinstraße nebst Anschlussstraßen an das städtische Straßennetz der Stadt Oberhausen vom 24.02.1996 zwischen der Bertastraße und der Turmstraße.

Der teilweise im Bereich zwischen der Bertastraße und der Turmstraße aufzuhebende Bebauungsplan des Teiles der B 223 (Verbandsstraße NSV) von der Steinbrinkstraße bis zur Steinstraße nebst Anschlussstraßen an das städtische Straßennetz der Stadt Oberhausen vom 24.02.1996 liegt in der Zeit vom **11.03.2002 bis 25.03.2002** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322 und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade während der Dienststunden öffentlich aus. Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 17 an der südöstlichen Seite der Dorstener Straße zwischen der Bertastraße und der Turmstraße.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 11.02.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes des Teiles der B 223 (Verbandsstraße NSV) von der Steinbrinkstraße bis zur Steinstraße nebst Anschlussstraßen an das städtische Straßennetz der Stadt Oberhausen zwischen der Bertastraße und der Turmstraße

Der oben aufgeführte Bebauungsplan ist seinerzeit für den verkehrsgerechten und weitgehend planfreien Ausbau der B 223 (Dorstener Straße), die eine wichtige überörtliche Nord-Süd-Verbindungsstraße zwischen Dorsten, Oberhausen-Sterkrade/Stadtmitte und Mülheim darstellt, aufgestellt worden.

Da im Zuge des Ausbaues der Dorstener Straße die festgesetzte Verkehrsfläche teilweise nicht in Anspruch genommen wurde, soll der Bebauungsplan in dem Abschnitt Bertastraße/Turmstraße teilweise aufgehoben werden.

Bereich der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes der B 223 (Verbandsstraße NSV) von der Steinbrinkstraße bis zur Steinstraße nebst Anschlußstraßen an das Straßennetz der Stadt Oberhausen

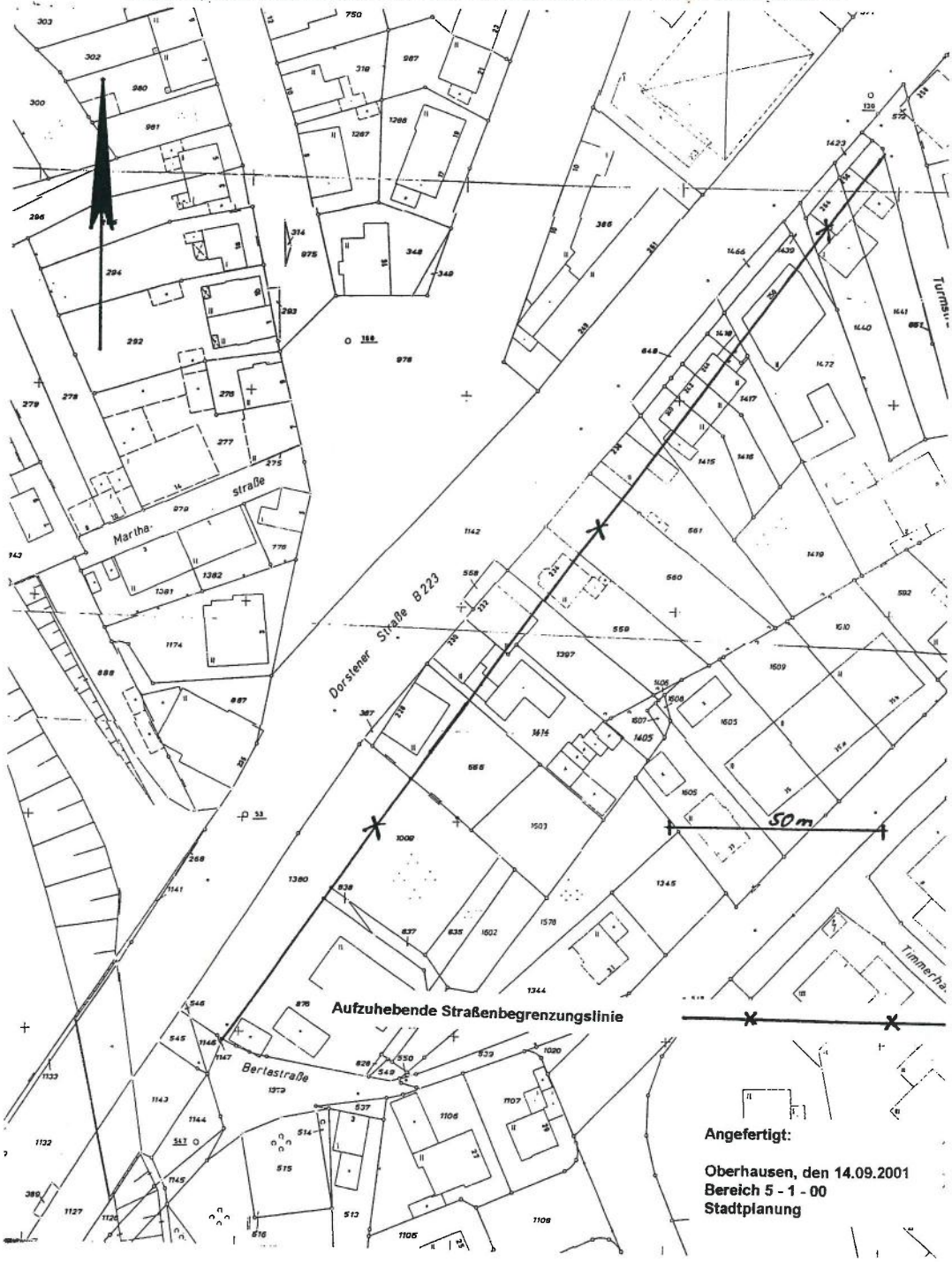

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 426 - Stralsunder Straße / Schweriner Straße -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 426 - Stralsunder Straße / Schweriner Straße - vom 12.12.2001 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **12.03.2002 bis 12.04.2002** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 15, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Stralsunder Straße einschließlich des Flurstückes Nr. 392, westliche Seite der Beethovenstraße, östliche, südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 349, südliche Seite der Stralsunder Straße, östliche und südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 445 und 741 (Schweriner Straße), westliche Seite der Schweriner Straße, südliche Seite der Stralsunder Straße, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 503, westliche Begrenzung der Garagenanlage Stralsunder Straße 33 - 37, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 504 und 503, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 503, südliche und westliche Seite der Stralsunder Straße.

Der Rat der Stadt hat am 28.01.2002 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 06.02.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 426 - Stralsunder Straße / Schweriner Straße -

Mit dem Bebauungsplan Nr. 426 sollen die Rechtsgrundlagen für den Erwerb von Verkehrsflächen und den Ausbau der Stralsunder Straße geschaffen werden.

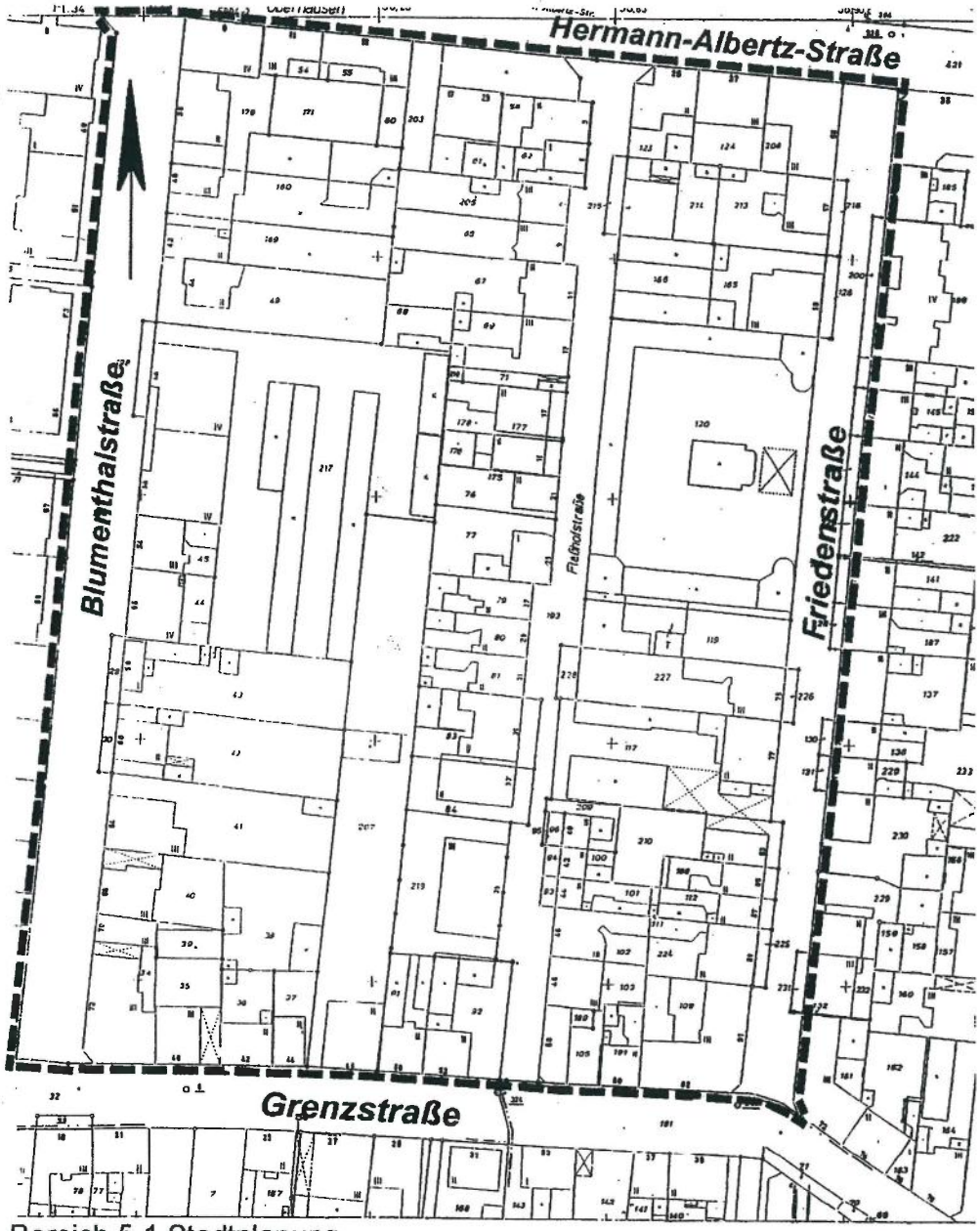

Bereich 5-1 Stadtplanung

0 50m

Bereich des Bebauungsplans Nr.443
-Grenzstr./ Friedenstr.-
sowie der 173. Änderung
des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 472 - Goebenstraße/Stöckmannstraße -

Der Rat der Stadt hat am 28.01.2002 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 18.12.2001 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl I, S. 1950).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 36, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Goebenstraße, nördliche Seite der Helmholtzstraße; östliche Seite der Stöckmannstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 37 und 156.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 472 sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Sicherung der städtebaulichen Struktur;
- Regelung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 05.02.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

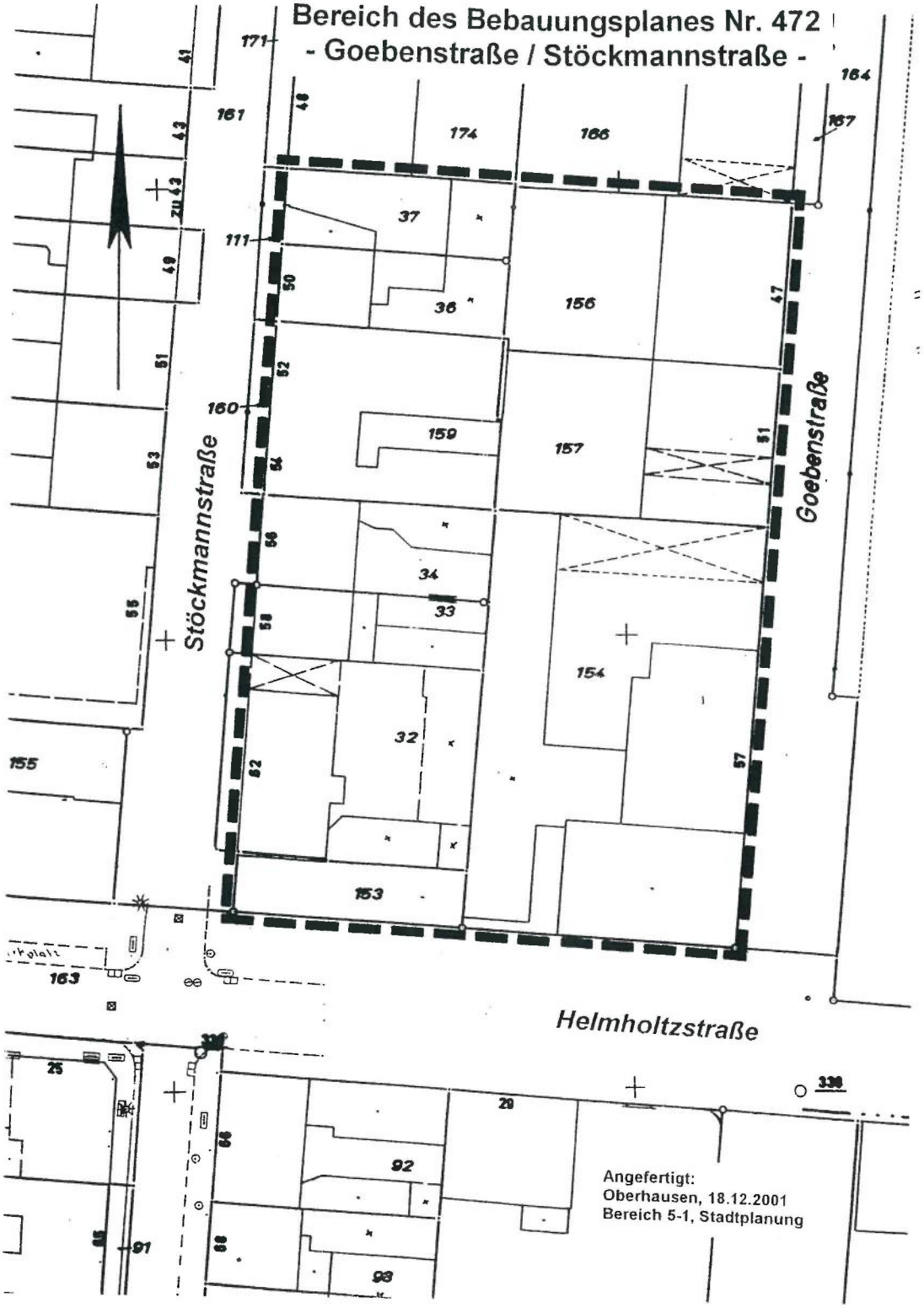
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 472
- Goebenstraße / Stöckmannstraße -
Stöckmannstraße
Goebenstraße
Helmholtzstraße
171
161
174
166
164
167
111
37
36
156
160
159
157
34
33
154
32
155
153
163
25
92
91
93
20
Angefertigt:
Oberhausen, 18.12.2001
Bereich 5-1, Stadtplanung

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung Kabelverlegearbeiten

Baumaßnahme: Öffentliche Beleuchtung Elsässer Straße Oberhausen

Leistung: 360 m Kabel liefern und verlegen
2 Schaltschränke liefern und einbauen
30 Stck Anschlüsse für Straßenleuchten
Elektroinstallation

Angebotsausgabe ab: 01.03.2002
Stadt Oberhausen
Danziger Straße 11-13,
Zimmer 39
46042 Oberhausen

Submission: 12.03.2002, 09.00 Uhr
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-40
Danziger Straße 11-13,
Zimmer 5
46042 Oberhausen

Zuschlagsfrist: 15. April 2002

Vorgesehener Baubeginn: 12. KW 2002

Fertigstellung: August 2003

Teilnehmer am Wettbewerb müssen in der Lage sein, die Fristen einzuhalten.

Kostenbeitrag: 10,-- EUR
(zzgl. 2,25 EUR bei Versand)

Auskünfte Mo. - Fr. von 8.00 - 16.00 Uhr, Tel. 0208/825-2419, H. Janßen

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter an den Regierungspräsidenten Düsseldorf, VOB-Anlaufstelle, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A

Wiederherstellung von Induktionsschleifen an Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet Oberhausen

Leistung: 250 m Induktionsschleifen schneiden

Angebotsausgabe: Die Angebotsunterlagen können ab dem 01.03.2002 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 15 Uhr (außer freitags) bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-4-40/Submissionen, Danziger Str. 11-13, Raum 38, 1. Etage, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

Submission: 14.03.2002 Uhr
46045 Oberhausen,
Danziger Str. 11-13,
Raum Nr. 5

Zuschlagsfrist: 12.04.2002

vorgesehener Baubeginn: 02.04.2002

vorgesehene Bauzeit: Fertigstellung bis 13.12.2002

Teilnehmer am Wettbewerb müssen in der Lage sein, die Fristen einzuhalten.

Kostenbeitrag: 18,00 EUR (bar oder Scheck)
+ 1,60 EUR Porto bei Versand

Auskünfte Mo. - Fr. von 7.00 bis 9.00 Uhr, Tel. 0208/825 - 2669

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter an den Regierungspräsident Düsseldorf, Dezernat 31, Cecilienallee 2, 40472 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 5-6 Tiefbau, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208-8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme: Landwehr von Rehmer bis Schlägelstr., Asphaltdeckenüberzug

Leistung:
ca. 6500 m² bituminöse Arbeiten
ca. 3500 m² Fräsarbeiten
ca. 150 m² Pflasterfläche herstellen
ca. 20 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung liefern und einbauen
ca. 18 Schächte erneuern

Bauzeit:
Anfang: 19. KW 2002 bis 25. KW 2002

Zuschlagsfrist: 01.05.2002

Die Angebotsunterlagen können ab **04.03.2002 bis 15.03.2002** nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme:
Landwehr von Rehmer bis Schlägelstr. Asphaltdeckenüberzug

Stadtsparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Kostenbeitrag:
60,-- Euro einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Betrag wird nicht erstattet. Portokosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Timm
WBO GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen
Tel. 0208/8578-329

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH , Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoß, Zimmer D 416.

Eröffnungstermin am 21.03.2002 um 10.00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 5-6 Tiefbau, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208-8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Asphaltdeckenüberzug:
1. BA : Roonstr. von Blumenthalstr. bis Broicher Str.
2. BA : Herm.-Albertz Str. von Paul-Reusch-Str. bis Erftstr.

Leistung:
ca. 10.000 m² Bituminöse Arbeiten
ca. 6500 m² Fräsarbeiten
ca. 200 m² Pflasterfläche herstellen
ca. 60 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung liefern und einbauen
ca. 30 Schächte erneuern

Bauzeit: Anfang .19 KW 2002 bis 50. KW 2002

Zuschlagsfrist: 01.05.2002

Die Angebotsunterlagen können ab **04.03.2002 bis 15.03.2002** nur schriftlich bei der ausschreibenden o.g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme:
Asphaltdeckenüberzug:
1. BA : Roonstr. von Blumenthalstr. bis Broicher Str.
2. BA : Herm.-Albertz Str. von Paul-Reusch-Str. bis Erftstr.

Stadtsparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Kostenbeitrag:
60,-- Euro einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Betrag wird nicht erstattet. Portokosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Timm
WBO GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen
Tel. 0208/8578-329

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH , Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoß, Zimmer D 416.

Eröffnungstermin am 21.03.2002 um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 5-6 Tiefbau, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208-8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme: Auf der Haardt, 2. BA, von Kiefernstraße bis Lärchenstraße, Straßenausbau

Leistung: ca. 1300 m² Pflasterfläche herstellen
ca. 4 Stck. Senken mit Anschlußleitungen

Bauzeit: Anfang 17. KW 2002 bis 27. KW 2002

Zuschlagsfrist: 18.04.2002

Die Angebotsunterlagen können ab **04.03.2002 bis 15.03.2002** nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme: Auf der Haardt, 2. BA, von Kiefernstraße bis Lärchenstraße , Straßenausbau
Stadtsparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Kostenbeitrag: 45,00 Euro einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Betrag wird nicht erstattet. Portokosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
WBO GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen
Herr Bialas, Tel. 0208/8578-364

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH , Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoß, Zimmer D 416.

21.03.2002 um 10:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 5-6 Tiefbau, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208-8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme: Asphaltdeckenüberzug: Kirchhellener Straße von BAB bis Fernewaldstraße

Leistung: ca. 1800 m² bituminöse Arbeiten
ca. 1800 m² Fräsarbeiten
ca. 50 m² Pflasterfläche herstellen
ca. 6 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung liefern und einbauen
ca. 5 Schächte erneuern

Bauzeit: Anfang: 19. KW 2002 bis 25. KW 2002

Zuschlagsfrist: 01.05.2002

Die Angebotsunterlagen können ab **04.03.2002 bis 15.03.2002** nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme: Asphaltdeckenüberzug: Kirchhellener Straße von BAB bis Fernewaldstraße

Stadtsparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Kostenbeitrag: 60,00 Euro einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Betrag wird nicht erstattet. Portokosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Timm
WBO GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen
Tel. 0208/8578-329

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH , Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoß, Zimmer D 416.

Eröffnungstermin am 21.03.2002 um 11:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

STADTBIBLIOTHEK - viel mehr als nur Bücher

Stadtbibliothek oberhausen

Kulturtreff • Literatur live • Ausstellungen
Informationszentrum • Zeitungen • Zeitschriften
Ausbildungsliteratur • Berufsinformation • Datenbank
Verbraucheninformation • Broschüren • Kinderbibliothek
Spielen • Basteln • Freizeitangebot • Medienzentrum
CD • Video • Spiele • MC • Schulbibliothek • Bücherbus
Informationstechnologie • Leseförderung • **Tel. 8252480**

TREFFPUNKT STADTBIBLIOTHEK - 22 mal in Oberhausen

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon (0208) 825 - 2316
Jahresbezugspreis 16,-- EURO,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück
– Entgelt bezahlt –
DPAG

ARTOthek

Ausleihe von Kunstwerken

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 6,90 Euro, für sechs Monate 13,80 Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Städtischen Galerie Schloß Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 7. März 2002
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 825 - 3822
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr

KUNST AM STÜCK.

THEATER OBERHAUSEN

Ebertstraße 82 • 46045 Oberhausen • Tel.: 0208/8578-185

Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellung. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2002 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 825 - 3822, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.